

# **Allgemeine Geschäfts- und Verkaufsbedingungen**

## **OKA-Tech GmbH**

Bergweg 7, 78073 Bad Dürrenheim

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

(1) Für alle Lieferungen und sonstigen Leistungen gelten ausschließlich die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen; sie gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 i.V.m. § 14 Bürgerliches Gesetzbuch.

(2) Abweichende Bedingungen des Käufers, die der Verkäufer nicht ausdrücklich schriftlich anerkennt, sind unverbindlich, auch wenn der Verkäufer ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

(3) Einbeziehung und Auslegung dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen regeln sich ebenso wie Abschluss und Auslegung der Rechtsgeschäfte mit dem Käufer selbst ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des einheitlichen Gesetzes über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen, des einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen des UN-Kaufrechts und des Wiener Übereinkommens über den Warenkauf vom 11.04.1980 sind ausgeschlossen.

(4) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrags oder seiner Bestandteile lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. Die Vertragspartner sind im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch eine ihrem wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen, sofern dadurch keine wesentliche Änderung des Vertragsinhaltes herbeigeführt wird; das Gleiche gilt, falls ein regelungsbedürftiger Sachverhalt nicht ausdrücklich geregelt ist.

(5) Erfüllungsort für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Verpflichtungen, einschließlich der Zahlungspflicht, ist der Sitz des Verkäufers.

(6) Gerichtsstand ist der für den Firmensitz des Verkäufers zuständige Gerichtsort, soweit der Käufer Kaufmann ist. Der Verkäufer ist auch berechtigt, vor einem Gericht zu klagen, welches für den Sitz oder eine Niederlassung des Käufers zuständig ist.

### **2. Angebote, Leistungsumfang und Vertragsabschluss**

(1) Vertragsangebote des Verkäufers sind freibleibend.

(2) Für den Umfang der vertraglich geschuldeten Leistung ist ausschließlich die Auftragsbestätigung des Verkäufers maßgebend.

(3) Änderungen der Konstruktion, der Werkstoffwahl, der Spezifikation und der Bauart behält sich der Verkäufer auch nach Absendung einer Auftragsbestätigung vor, sofern diese Änderungen weder der Auftragsbestätigung noch der Spezifikation des Käufers widersprechen. Der Käufer wird sich darüber hinaus mit darüber hinausgehenden Änderungsvorschlägen des Verkäufers einverstanden erklären, soweit diese für den Käufer zumutbar sind.

(4) Werden Materialien vom Käufer geliefert, so sind diese auf seine Kosten und Gefahr mit einem angemessenen Mengenzuschlag iHv. mind. 5% rechtzeitig und in einwandfreier Beschaffenheit zu liefern. Anderenfalls greift § 5 Abs. 2.

(5) Teillieferungen sind zulässig.

(6) Die dem Angebot oder der Auftragsbestätigung zugrunde liegenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben, technische Angaben sind in der Regel nur als Annäherungswerte zu verstehen, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Änderungen bleiben vorbehalten.

### **3. Preise und Zahlungsbedingungen**

(1) Die Preise gelten ab Werk ausschließlich Verpackung und sonstiger Versand- und Transportspesen, Zoll und Einfuhrnebenkosten zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet und nur zurückgenommen, wenn der Verkäufer kraft zwingender gesetzlicher Regelung hierzu verpflichtet ist.

(2) Liegen zwischen Vertragsschluss und Auslieferung mehr als 4 Monate, ohne dass eine Lieferverzögerung des Verkäufers von diesem zu vertreten ist, kann der Verkäufer den Preis unter Berücksichtigung eingetretener Material-, Lohn- und sonstiger Nebenkosten, die vom Verkäufer zu tragen sind, angemessen erhöhen. Erhöht sich der Kaufpreis um mehr als 40%, ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

(3) Berücksichtigt der Verkäufer Änderungswünsche des Käufers, so werden die hierdurch entstehenden Mehrkosten dem Käufer in Rechnung gestellt.

(4) Der Rechnungsbetrag ist zum angegebenen Datum fällig, spätestens 30 Tage nach Rechnungsdatum rein netto. Der Verkäufer gewährt dem Käufer 2% Skonto bei Zahlungseingang innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum (ausgenommen bei Wechselzahlungen). Bei schuldhafter Überschreitung der Zahlungsfrist werden unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender Ansprüche Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz verlangt. Dem Verkäufer bleibt es unbenommen, einen höheren Verzugschaden geltend zu machen. Dem Käufer bleibt der Nachweis eines niedrigeren Schadens unbenommen.

#### **4. Aufrechnung und Zurückhaltung**

Aufrechnung und Zurückhaltung sind ausgeschlossen, es sei denn, dass die Aufrechnungsforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

#### **5. Lieferfrist**

1) Die Lieferfristen beginnen mit dem Zugang der Auftragsbestätigung beim Käufer und dem Eingang einer vereinbarten Anzahlung beim Verkäufer, jedoch nicht vor Erfüllung der vom Käufer zu Erbringenden Vertragspflichten wie Beibringung von Unterlagen, Genehmigungen etc.

(2) Die Angabe eines Lieferzeitpunktes erfolgt nach bestem Ermessen und verlängert sich angemessen, wenn der Käufer seinerseits erforderliche oder vereinbarte Mitwirkungshandlungen verzögert oder unterlässt. Das Gleiche gilt bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des Verkäufers liegen, z.B. Lieferverzögerung eines Vorlieferanten, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Werkstoff- oder Energiemangel etc. Auch vom Käufer veranlasste Änderungen der gelieferten Waren führen zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferfrist. Etwaige Hindernisse werden dem Käufer vom Verkäufer unverzüglich mitgeteilt

(3) Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn der Verkäufer den Versand innerhalb der Lieferfrist angezeigt oder das Verkaufsobjekt das Unternehmen des Verkäufers verlassen hat.

#### **6. Gefahrübertragung**

1) Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald der Verkäufer die Ware dem Käufer zur Verfügung gestellt hat und dies dem Käufer anzeigt. Das gilt auch bei Teillieferungen

(2) Bei Lieferverzögerungen, deren Umstand der Käufer zu vertreten hat, geht die Gefahr mit Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Käufer über. Der Käufer kann in diesem Falle verlangen, dass der Verkäufer das Verkaufsobjekt, auf Kosten des Käufers, gegen die von ihm zu bezeichnenden Risiken versichert.

#### **7. Eigentumsvorbehalt**

(1) Der Verkäufer behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung vor. Der Eigentumsvorbehalt gilt auch, bis sämtliche, auch künftige und bedingte Forderungen aus der Geschäftsverbindung ( auch Wechselforderungen ), zwischen Käufer und Verkäufer erfüllt sind.

(2) Der Käufer ist zur Sicherungsübereignung oder Verpfändung der Ware nicht befugt, jedoch zur weiteren Veräußerung der Vorbehaltsware im geordneten Geschäftsgang berechtigt. Die hieraus gegenüber seinen Geschäftspartnern entstehenden Forderungen, tritt er hiermit dem Verkäufer bereits ab. Der Verkäufer ist zum Einzug der Forderung berechtigt. Der Käufer verpflichtet sich für diesen Fall,

dem Verkäufer alle notwendigen Angaben und Unterlagen auszuhändigen die für den Forderungseinzug notwendig sind und den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen.

(3) Wird die Ware vom Käufer be- oder verarbeitet oder umgebildet, so erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auch auf die gesamte neue Sache. Der Käufer erwirbt Miteigentum zu dem Bruchteil, der dem Verhältnis des Wertes seiner Ware zu dem der vom Verkäufer gelieferten Ware entspricht.

(4) Übersteigt der Wert sämtlicher für den Verkäufer bestehenden Sicherheiten die bestehenden Forderungen nachhaltig um mehr als 10 %, so wird der Verkäufer auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach Wahl des Verkäufers freigeben.

(5) Der Verkäufer ist berechtigt, die Eigentumsvorbehaltsrechte geltend zu machen, ohne vom Vertrag zurückzutreten.

## **8. Mängelansprüche**

(1) Ist der Kauf für beide Teile ein Handelsgeschäft, so hat der Käufer die Ware unverzüglich nach Erhalt, soweit dies nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen, und, wenn sich ein Mangel zeigt, dem Verkäufer unverzüglich Anzeige zu machen. Unterlässt der Käufer diese Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Im Übrigen gelten die §§ 377 ff. HGB.

(2) Die Mängelansprüche sind auf Nacherfüllung ( Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung ) beschränkt. Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung hat der Käufer das Recht, nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.

(3) Weitergehende Ansprüche des Käufers, soweit diese nicht aus einer Garantieübernahme resultieren, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Verletzung wesentlicher Vertragspflichten des Verkäufers.

(4) Die Mängelansprüche verjähren in einem Jahr seit Lieferung der Kaufsache.

## **9. Haftung**

(1) Schadensersatzansprüche des Käufers sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Verletzung wesentlicher Vertragspflichten des Verkäufers oder Garantieübernahmen sowie einer verschuldensunabhängigen Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz . Dies gilt weiter nicht, wenn der Schaden nicht auf einer zumindest fahrlässigen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruht.

(2) Dasselbe gilt für Schäden, die durch ein Verhalten des Erfüllungs – oder Verrichtungsgehilfen des Verkäufers entstehen, jedoch begrenzt auf die Höhe des typischerweise vorhersehbaren Schadens.

## 10. Rechtsmängelhaftung und Schutzrechte

(1) Der Verkäufer haftet nicht für Rechtsmängel des Verkaufsobjektes, wie die Verletzung von Patentrechten, Markenrechten, Urheberrechten oder sonstigen Schutzrechten, wenn der Käufer die Konstruktion, Werkstoffwahl, Spezifikation, Bauart, Abbildungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben, technische Angaben etc. für das Verkaufsobjekt geliefert oder zur Verfügung gestellt hat.

Der Käufer wird den Verkäufer auf die Schutzrechte hinweisen. Der Käufer wird den Verkäufer im Fall der Inanspruchnahme auf erstes Auffordern von den Ansprüchen Dritter freistellen und einen möglichen Prozess finanzieren.

Der Verkäufer ist berechtigt, die Herstellung oder Lieferung des Verkaufsobjektes bis zur Klärung der Rechtslage einzustellen, ohne dass es einer rechtlichen Prüfung bedarf. Im Falle der Unzumutbarkeit der Vertragserfüllung kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten.

(2) Im Übrigen gilt § 9 entsprechend. Dem Verkäufer wird in diesem Fall gestattet ggf. die verletzten Schutzrechte zu erwerben oder aber dem Käufer ein geändertes Verkaufsobjekt zur Verfügung zu stellen welches denselben Angebotsvoraussetzungen entspricht, jedoch keine Schutzrechteverletzung birgt.

Der Käufer wird den Verkäufer bestmöglich bei der Inanspruchnahme Dritter unterstützen.

(3) Die Parteien werden die ihnen überlassenen Unterlagen auf Verlangen an die andere Partei zurücksenden. Sollte kein Rückgabeverlangen eingehen, so werden die Unterlagen frühestens 3 Monate nach Angebotsabgabe oder Vertragsbeendigung vernichten, wenn die andere Partei mind. 14 Tage vorher von der geplanten Vernichtung unterrichtet wurde.

(4) Dem Verkäufer stehen sämtliche Rechte, wie Urheberrechte, Patentrechte, Markenrechte, sonstige gewerbliche Schutzrechte, insbesondere alle Nutzungs – und Verwertungsrechte an den von ihm oder von Dritten in seinem Auftrag gestalteten oder hergestellten Objekten ( bspw. Modelle, Formen, Vorrichtungen, Entwürfe, Zeichnungen etc. ) ausschließlich zu.

**Stand: März 2021**